

# Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Veranstaltungen / Partys

	erlaubt
	nicht erlaubt

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
<b>§ 4</b>	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b> (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	◆	◆	bis 24 Uhr
<b>§ 5 (1)</b>	<b>Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys</b> (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	◆	◆	bis 24 Uhr
<b>§ 5 (2)</b>	<b>Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§ 9</b>	Abgabe / Duldung des Konsums von <b>Bier, Wein, Sekt</b> (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15-Jährige Bier, Wein und Sekt konsumieren)		◆	
<b>§ 9</b>	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)			
<b>§ 10 (1)</b>	Abgabe / Duldung des Konsums von <b>Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas</b>			

Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen die Jugendschutzbeauftragte unter 08092/ 823 – 311 oder [jugendschutz@lra-ebe.de](mailto:jugendschutz@lra-ebe.de)